



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes
EDICT,

Wey jetzt hier und da
Von neuen eingeriffener

Sieh Seuche

Und was vor
Præcautiones und Anstalten

Dagegen in
Sr. Königl. Majestät
Königreich /
Provinzien und Landen

Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin den den 24ten Decembr. 1729.

Glebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoffbuchdrucker.



W Nach dem Seine Königl. Majestät in Preussen zc. zc. zc.

Unser allergnädigster König und Herr / bishero mitleidentlich wahrgenom-
men / daß die Seuche unter dem Horn-Vieh in diesem noch laufsenden Jah-
re / so wie hiebvor / in denen benachbarten und Dero eigenen Landen von
neuen mit Mächte einzureißen begommen / worwider dieserseits zwar alle
nur erdenckliche Arzney Mittel / an verschiedenen Orten würcklich adhi-
biret / bisher aber der sorgfältigsten Application ohnerachtet / keines erfin-
den worden / welches den gebostten Effect nach sich gezogen / und wodurch
das Vieh / welches nicht von sich selbst die Kranckheit durch starckes Tempe-
rament überstanden / erreicht werden können; und da die tägliche Erfahrung
gezeiget / daß zu mensch-möglicher Abwendung / und Tilgung die-
ses Land-verderblichen Uebels / nicht Göttlicher Hülffe / nichts übrig sey/
als daß denen bereits vorhin durch öffentlich publicirte Edieta verschiedent-
lich vorgeschriebenen guten Anstalten und Praecautiionen auf das genaueste/
wie bis dahin vielleicht nicht jederzeit geschehen seyn mag / nachgelebet / und
solchergestalt der Propagation der Seuche gesteuert werde; vorangezogene
Edieta aber an denen wenigsten Orten mehr vorhanden seyn dürfften; So
haben allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät aus Landes-väterlicher
Absicht / mehr angezogene Dero Edieta, ins besondere die zwen letztere vom
13. Martii 1722 und 28sten Febr. 1724. zu erneuern und zu wiederholen/
und in einigen erheblichen Punkten zu vermehren/allergnädigst gutgefunden.
und

Und zwar wollen und verordnen Sr. Königliche Majestät hierdurch in Gnaden und ernstlich / weil

1. Zum öfttern angemerket auch darüber geklaget worden / daß die Einwohner und Unterthanen in Städten und auf dem Lande / wenn ein Sterben unter dem Vieh bey ihnen sich ereignet / es nicht sofort denen Magisträten / Beamten und Obrigkeiten anmelden / sondern aus eingebildeten Bahñ / es werde damit nicht weiter gehen / ein Stück nach dem andern wegsterben lassen / und es nachhero mit allerhand nichtigen Vorgeben von Coniteration, gehabter Hoffnung zur Besserung / und unter andern Prætecten zu entschuldigen vernehmen / solchergehalt aber dem eingetrisenen Unglück und weitem Fortgange desselben so viel weniger vorgebeugt werden kan / vielmehr aus Übel immer ärger wird. Solchemnach soll der oder diejenige / welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht wahrnehmen / und bey angehenden Sterben des Viebes / wenn zum Exempel in einem Dorffe in 3. bis 8. Tagen eine ungewöhnliche Anzahl von 3. bis 10. Stück Vieh unzufällig / es nicht sofort dem Schulzen oder Gerichts Vorten / und dieser denen Beamten anzeigen / und bekannt machen / mithin an Fortschleppung und Ausbreitung der Feuche Schuld seyn / sofort zur empfindlichen Leibes- Straffe gezogen / und zur Arbeit nach denen nächst belegenen Bestungen gebracht werden; vingegeben seyn

2. Die Magisträte / Beamten / Obrigkeiten und Befehlshabere verbunden / und werden hierdurch nachdrücklich ermahnet / so bald ihnen von der Krankheit und dem Sterben des Viebes die Nachricht hinterbracht wird / unverzüglich die Stadt- Physicos, in deren Ermangelung aber andere der Ends befindliche Medicos, zuveranlassen / welche bey Aufschauung eines oder des andern Stück Viebes zugegen seyn / und wenn diese nach vorgenommener genauen Examination ihre Gutachten dahin abgeben / daß die innerliche Zeichen und Umstände anstößend seyn; So ist

3. Nach Maßgebung vor angezogener Edicte von Anno 1722. und 1724. zuvörderst das allerndochste / daß das gesunde Vieh unverzüglich von denen Kranken separiret / und wo immer möglich / aus denen Ställen / darinnen anderes erkranket und verreckt / weg- und in andere reine und gesunde Stallungen oder Behältnisse / im Sommer aber und zu Frühlings- und Herbst- Zeiten / in besonderer dazzu im freyen Felde zu verfertigte Buchten und Hütten / so wie sich nach jeden Ders Beschaffenheit und Situation, am besten thun lassen will / gebracht werde / um solch Vieh von der Infection / welche durch das über dem Ställe liegende Futter / Stroh / Heu / und den im Stalle befindlichen Mist / leicht um sich greiffen kan / zu beschützen. Sollte aber von denen solchergehalt weggebrachten gesunden Vieh noch weiter etwas erkrankt / solchensfalls ist es nach dem Stalle des zuerst erkrankten Viebes / zu bringen.

4. Die / zu Verforg- und Wartung des kranken Viebes zu gebrauchende Leute / Hirten und Gesinde / müssen keine leicht Gift- fangende / Wollene / oder Pelz- Kleider / noch raube Mützen anziehen oder tragen / sondern tunnen oder ledernen Kleider anhaben / und wenn sie krankes Vieh berührt / sich jedesmahl wieder waschen / und räuchern / wie sie dem auch selbst nach aufgehenden Sterben zu thun gesunden / oder die Krankheit überhandenen Vieh nicht eher zu lassen / bis sie zuvor nach Maßgebung der Edicte von 1722. und 1724. §§. 1. sich und ihre Kleider gewaschen / gereiniget / und ernstlich bey dem Feuer / nachher aber in freyer Luft durch und durch wohl ausgewirret haben / auf gleiche Weise es dan mit dem Gesinde / so sich während dem Viehsterben anderwärts vermerket / zu halten / und solches nicht eher als nach solcher würcklich geschehenen / vom Schulzen des

Zeitige Anmel-
dung eines ange-
henden anstei-
genden ordentlichen
Viehs Sterbens
bey denen Obrige-
keiten.

Anzustellende
Untersuchung
der Krankheit
bey Aufschauung
eines oder des an-
dern verreckten
Stück Viebes /
in Beseyn der
Physicorum.

Separation
des gesunden
Viebes von dem
kranken.

Wie sich die / zu
Wartung des
kranken Viebes
benutzte Leute
sich das Gesinde
so anderswärts
sich vermerket
zu verhalten /
auch die Doreet
wo krankes
Vieh gestanden
zu reinigen.

Dorffs oder Gerichts - Votten anzeilichen Reinigung / wegzulassen / noch anzunehmen ist. Die Derter auch / wo das krancke Vieh gestanden und umgefallen seyn / ein bis zwey Ruthen ins Quadrat umzugraben / die Gefäße aber / woraus es gestressen oder geloffen / mit heisser Lauge einige mahl wohl zu reinigen / und mit Knoblauch stark zu bestreichen.

5. Bey Verreckung eines oder andern Stüek Viehes von der ansteckenden Seuche / muß der Eigenthümer dahin bedacht seyn / daß solches / Inhabts der vordorff hin ausgelassenen Edicten / mit Haut und Haaren / Hörnern / Klauen / und ohne Ausbannung des Fettes / 5. Ellen tief in die Erde vergraben werde / damit sowenig die Hunde als einigcs Wild davon fressen / und die Seuche an andern Orte bringen mögen. Solche Vergrabung soll von nun an und ins künftige

6. In dergleichen Unglücks - Fällen / und während der Vieh - Seuche / nach offterwehnten vormähligcn Edicten / und vornehmlich nach der / noch legt vorher von denen k. r. r. 23. August. 1724. ergänzten Declaration, von denenjenigen Unterthanen / in welchen das Vieh umfällt / ohne Verlust der geringsten Zeit / im Felde / oder gemeinen Ängern / in denen Städten aber durch die Scharfrichter und deren Knechte / und wann solche dajelbst nicht wohnhafft / wo nicht durch der Eigenthümer Bedienten selbst / demnoch durch darzu zu befehlende gewisse Leute / auf Art und Weise / wie in necht vorigen s. vorgel. rieben / geschehen / gestalt dann allehöchste gedächte Sr. Königl. Majestät alle diejenigen / so die Verckarung des Viehes entweder selbst verrichten / oder durch andere thun lassen / von allen dayer zu bejorgenden Vorwurff / und daß solches ihren Ehren und Professionen allerdings ohnschädlich seyn solle / nachmalen wohlbedächtigt frey sprechen / und die Ubertreuer jorhanen verbotenen Vorwurffs / mit unnachbleiblicher Schwere / auch nach Befinden Bestimms - Arbeit Straffe velenen zu lassen / hiermit wiederholende verjahren. Belangende übrigens dasjenige / was bey entstehenden Viehsterben an Seiten der Beamten und Di. rigkeiten auf dem Lande zu verfügen / so seyn die selbe

7. Schuldig / nach erfolgter Anzeige von ein und andern umgefallenen Vieh / sojgleich alles und jedes zu veranlassen / und ins Werk richten zu lassen / was die obaleg. rre Edicta von 1722. und 1724. jenes im 2ten und dieses im 3ten s. vorgeschrieben / und hier deutlich wiederholt wird / daß nemlich die Einwohner des Dorffs / in welchen das Unglück eingedrungen / angehalten werden / bey fortwährenden Viehsterben keinen Umgang mit andern angrenzenden Dorffern zu haben / der oder diejenigen auch / bey welchem die Vieh Seuche zu allererst sich gezeigt / an gar keinen außsetz / sich aller Communication mit ihren Nachbarn im Dorffe zu enthalten / Die Waude seyn auch nicht nur in dem insicirten Dorffe / sondern auch in denen angrenzenden Dorffern auff ein bis zwey Meilen rund umher / sojort anzulegen / und die so sich democh finden / todt zu schießen / Wände sich aber ereignen / daß die Anschließung der Hunde / in verreckter Distanz von einem oder andern nachgedr. oben wäre / und es entstände solchergestalt ein Unglück / durch weiteres Fortdauern der Seuche / so sollen diejenige / welchen die Hunde gehören / den Schaden zu erzeigen / nachdrücklich angehalten / oder am Leibe gestrafft / Wan auch die Land - Ausererter oder Gerichts - Ambts - Votten / bey ihren Visitationen die Hunde nicht angelegt finden solten / die Eigenthümer mit Gerängnis / oder willkührlich Geld - Straffe zur Armen - Cassa belegt werden. Wan hierunter das nöthige verjüget / und die genaue Observirung dieses Punctes / nachdrücklich und bey Straffe eingebunden worden / so muß

8. Von denen Beamten / wen zumahl die Krankheit des Viehes durch die / bey der Aufbannung desselben präsent gewesene Medicos, vor ansteckend und contagieuse gehalten wird / die Postirung von Bauern / zu Praerirung der gegen die sünden Derter und Dörffer angeordnet / und das insicirte Dorff dergestalt bey

Die Beamte müssen bey angehenden Viehsterben allen Umgang der Leute im Dorffe mit haben / der oder diejenigen auch / bey welchem die Vieh Seuche zu allererst sich gezeigt / an gar keinen außsetz / sich aller Communication mit ihren Nachbarn im Dorffe zu enthalten / Die Waude seyn auch nicht nur in dem insicirten Dorffe / sondern auch in denen angrenzenden Dorffern auff ein bis zwey Meilen rund umher / sojort anzulegen / und die so sich democh finden / todt zu schießen / Wände sich aber ereignen / daß die Anschließung der Hunde / in verreckter Distanz von einem oder andern nachgedr. oben wäre / und es entstände solchergestalt ein Unglück / durch weiteres Fortdauern der Seuche / so sollen diejenige / welchen die Hunde gehören / den Schaden zu erzeigen / nachdrücklich angehalten / oder am Leibe gestrafft / Wan auch die Land - Ausererter oder Gerichts - Ambts - Votten / bey ihren Visitationen die Hunde nicht angelegt finden solten / die Eigenthümer mit Gerängnis / oder willkührlich Geld - Straffe zur Armen - Cassa belegt werden. Wan hierunter das nöthige verjüget / und die genaue Observirung dieses Punctes / nachdrücklich und bey Straffe eingebunden worden / so muß

Anfängende die / bey der Aufbannung desselben präsent gewesene Medicos, vor ansteckend und contagieuse gehalten wird / die Postirung von Bauern / zu Praerirung der gegen die sünden Derter und Dörffer angeordnet / und das insicirte Dorff dergestalt bey

Tag und Nacht eingeschlossen werden/ daß weder Menschen noch Vieh heraus kommen können; Die bedürffende Lebens-Mittel aber seyn denen eingeschlossenen Orten abzuliegen / auf eine gewisse Distanz, ohne daß die / so es heizen / sich denen inlicirten Orten nähern/weniger mit denen Leuten aus denselben einigen Umgang haben/hinulegen auch vor das Vieh die Provision an Heu und Stroß/ im Fall daran ein Mangel seyn solte/ von dem Amte anzuschaffen/ und ward also die Postirung durch Büuren von einer Dorfschafft des Amts nach der andern/ so lange das Vieh Sterben anhält/ jedoch unter einer billia mäßigen Reparition, und ohne merckliche Beschwerde des einen Dorffs von dem andern/ continüirt die Abwechslung aber der Wachten gleichwie zu Winters Zeit und nach Beschaffenheit der kalten Witterung so viel öfter/ und so / daß die Leute es aushalten können.

9. Damit auch bey der Postirung denen gemachten Anstalten auf das genaueste nachgetretet werde/ so müssen täglich Visitationes durch die Policy-Ausreuter oder Berichtes Wöthen und Hühnen angeordnet / und bey geündener Contraction, absonderlich wenn die Wacht haltende Büuren sich denen inlicirten Orten nähern / oder gar um sich zu pflegen / im Dorffe hinein zu gehen sich unterstehen solten/ darüber sofort Bericht zur exemplarischen Beiraffung eingeschickt werden.

10. Von dem jedermahligen Zustande derer inlicirten Orter / vom Zustand und Abnehmen der Krauckheit und des Sterbens vom Vieh/ sollen die Beamtete und Magisträte von Tag zu Tag genaue Erkundigung einziehen / und davon mit Befugung accurater Verzeichnisse in 5. Columnen

- 1.) Vom dem Viehstand vor dem Sterben.
- 2.) Vom bereckten.
- 3.) Vom krauckten.
- 4.) Vom überstandenen oder überkrauckten / und
- 5.) Vom gesund gebliebenen Viehe/

derer damit betroffenen Orter an die Regierungen / Kriegs- und Domainen-Cammern / und sowohl an das beyfige Collegium Sanitatis, als auch an die / so in denen Provinz in angeordnet seyn / flehita / zugleich auch von denen dargegen gemachten Anstalten umständlich mit berichten.

11. Weilten wegen der Scharfrichter und Abdecker verschiedentlich geklaget worden / daß selbige bey dergleichen traurigen Begebenheiten / vom Viehsterben / sich frevelhafter und höchst krafftbarer Weise unterfangen / an inlicirten Orten das verreckte Vieh abzulebern / solches auch nicht in die gehörige Tiefe von 5. Ellen zu vergraben: So wiederholten Sr. Königl. Majestät Decr in die dem Stück unterm 30. Julii 1720. und 30sten Junii 1721. ausgelassene Edicta nochmahlen dahin / daß die Scharfrichter in solchen Contraventions-Fällen / und wau sie im Anfange und Fortgange des Viehsterbens / nach geschehener Ansfage / solchen beschafften Unternehmens überfähret worden / vorhin verordneter massen / nicht allein ihrer Meistrey verlustig seyn / sondern noch darzu befindenden Umständen nach am Leibe / und gar mit dem Stränge bestraft werden solten / zu welchem Ende

12. Mehr allerhöchst erwirkte Sr. Königl. Majestät es ins besondere bey Sr. Edict vom 14ten Febr. 1714. vermittelst dessen die Scharfrichter und Abdecker / in solchen extraordinären Fällen / als das Viehsterben ist / unter der Jurisdiction der Magisträte / und jeder Gerichts-Obrigkeit / worunter sie wohnhaft seyn / stehen / auch wenn sie hierin und sonst denen nöthigen und zum Besien des Publici abzielenden heilsamen Verordnungen sich gestheulich widersetzen / von solchen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten / so dan nach denen Edicten wieder sie verfahren / allenfalls das Officium Fidei gegen dieselbe excitiret / und wie solches geschehen / zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation, und weitterer Verordnung der Straffe wegen / anhero berichtet werden solle.

inlicirter Orter durch Büuren/ bey starkem einreisenden Sterben und ansteckenden Krauckheit

Tägliche Visitation der Postirungen durch die Policy, Ausreuter.

Einfindung der Specification von Abgang des Viehes.

Beiraffung der Scharfrichter und Abdecker/ bey Abdeckerung des Viehes/ und nicht gehöriger derselben Vergräbung.

Sollen in diesen extraordinären Fällen unter der Jurisdiction der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten stehen.

Das Vieh / so 13. Wenn durch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorf von der Vieh Seuche
genien / in frey wieder befreyet / und ein oder anderes Vieh von der Krankheit geneien sollte / muß
Luft zu bringen selbjes in freye Luft gebracht / eine Quarantaine von wenigstens 14. Tage lang
qui quarantaine halten / und von dem geunden Vieh abgefondert und auch dieses an einen à partem
Ort täglich in die Luft geführet werden / beydes an hellen klaren Tagen.

14. Die Ställe / worin inficirt Vieh gelegen / oder gestorben / müssen behör-
Reinigung der lich und mit allem Fleisse gereiniget / selbige auch an Fenstern und Thüren einige
Ställe nach auf Stunden offen gehalten werden / und zwar am hellen Tage / wen die Sonne schon
hörendem Vieh zierlich hoch gekommen ist / damit die Luft wohl durchstrichen und sie auswurt zu
sterben / und wie könne. Auch sollen gedachte Ställe einige mahl nach einander wohl ausgeäubert/
es mit dem auf das darin befindliche Hols - Werk mit scharffer Lauge und Salz wohl gewaschen/
den Ställen gele- der Kaler und Leimen / so viel es immer thunlich / abgekraht / und nebst allem darauf
genen Hare und befindlichen Staub und Unflath / erliche Ellen tief / begraben werden. Das über
Rauch + Futter den inficirten Ställen gelegene Hart- und Rauch - Futter aber / kan denen Ver-
zu halten. den oder Schafen gereicht / und von denenelken consumiret werden / nur das solches
nicht etwa weit von denen Orten / wo es gelegen / zu transportiren / und an Oerter zu
bringen wo das Horn Vieh hinkommt / gestalt dan ein jeder Hausvirth solches
nur allein bey seinen eigenen Pferden oder Schafen zu gebrauchen / und es an kein
anderen zu überlassen hat / das erstere aber kan deshalb geschehen / weilten bis dahin
nicht angemercket worden / das die Seuche unter dem Horn - Vieh bey anderer
Gattung Vieh anstreckend sey / denen armen Leuten hingegen / die ohne dem das
Unglück gehabt / durch das Viehsterben ein vieles zu verlihren / solchergestalt noch
ein Soulagement übrig bleibet.

Durch wehung 15. Nach geschbehener Reparierung der Wände / in gedachten Ställen / muß auf
und Räucherung einer eignen Platte ein Rauch von angezündeten Wächsen oder Schwefelstücken
der Ställe Pulver / zu unterschiedenen mahlen / zwey oder drey mahl des Tages / angezündet
und solchergestalt denen schädlichen Dünsten remediret und abgehoben werden / ge-
stalt dan / wien zulezt Beobachtung obiger Präcautionen die Ställe nachhero ein-
nige Tage offen gestanden / wohl durchwehet und durchwutert seyn / selbige sicher
wieder bezogen und gebraucht werden mögen.

Præcautiones 16. Ehe und bevor bey gänglicher Nachlassung der Vieh - Seuche die Postirung
in Aufhebung der wieder zu ertsch- cation und das Vieh - commercium mit denen geunden Orten versattet wird / sol-
nenden Com- len jene gehalten seyn / gehöriger massen / und mittelst glaubhafter / allenfalls zu be-
municatio nunt schwerender Attestate / zu dociren und darzu tun / das nicht allein die vorgechrie-
bey dem Vieh- andern Oertern des Viehes so wohl / als die Reinigung der Ställe verordnet
laß der Vieh- Seuche. bene durchwutert / sondern auch / das bey erwehute Einwohner / bevorab aber die je-
nige / so das francke Vieh gewartet / ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf den ober-
sten Boden der Häuser / oder sonst auf einem erhabenen Orte / aufzuhängen / und also
durchwehet / durchwutert / mit Rauch durchräuchert / und nachhero noch einige Tage
durch Wind und Luft gereiniget / und das reconualecierende / oder auch gesund ge-
bliebene Vieh die verordnete Quarantaine gehalten habe.

Wie es in Er- 17. Sobald vom Viehsterben in denen fremden und benachbarten Landen
Königl. Majest. verlicherte Nachrichten einlauffen / wie anjetzt aus dem Königreich Bohlen / in der
Länden / wen in Gegend von Francfurth am Mayn / in der Pfalz / und von andern Orten geschehen /
denen auswär- alledan ist nach vormahligen Edictis darüber zu halten / das während solcher Vieh-
gen und benach- Seuche / so fernung aus fremden als auch aus Er. Königl. Majestät etagnen Provin-
barten die Vieh- zien mit Landen / kein Horn - Vieh von einem Ort zum andern / zum Verkauf / ge-
Seuche einge- trieben werde / es sey dan vorher mit endlichen Attestatis dargesthan und erwiesen /
wissen / zu halten / das an denen Orten / von wannen das Vieh kombt / in denen letztern 3. Monaten
nichts

nichts an einer ansteckenden Seuche ungeschaffen / käme aber das Vieh von ein und
andern Orte her / so wegen der Seuche nur einiger massen verdächtig wäre / alsdann
ist solches auf den Grenzen plattterdunge zurück zu weihen / und wen dennoch ein oder
ander sich unterziehen würde / ohne vorerwehnten eydlichen Attestatis zu beschließen
/ solchen falls sollen die Eigentümer des Viehes / nach dem Edicto vom 7den
Decembr. 1711. §. 2. dessen verurtheilt seyn / und noch darzu mit einer empfindlichen
Leibes- Straffe angesehen werden. Wie dann auch mit Schlichtung des gekauften
Viehes es ebener gestalt zu halten / wie im Edicto vom 25ten Octobr. 1716.
verordnet / welches zu so viel mehrere Beobachtung hieby nachgedruckt / und das/
was Darnü vorgeschrieben worden / so lange die Seuche forwähret / von denen Regi-
erungen, Krieges- und Domainen- Cammern / vornemlich aber von denen Accisie-
und Steuer- Bedienten / auch von denen Magistraten in denen Städten jedes Orts/
und insgemein von allen denen / welchen die Direction und Aufsicht des Pollicey-
Wesens anvertraut ist / zur genauen Observanz zu bringen ist.

und was auf
denen Grenzen/
wegen des frem-
den und einhei-
mischen Viehes/
und bey der
Schlichtung zu
observiren.

18. Weilen auch verschiedentlich vorgekommen / wie man sich in Fällen /
wie die Leute in denen mit der Vieh- Seuche behafteten Dörffern in angrenzende
Städte und Dörffer eingeparrert seyn / auch die Wehmütter aus denen gesunden
Orten dahin gefordert werden müssen / zu verhalten; So können zwar die Predi-
canten / und die Sacramenta zu administriren / wie auch die Wehmütter sich / so oft es
unumgänglich nöthig / dahin begeben / jedoch mit der auserwählten Condition-
und wohl da auf zu nehmender Aufsicht / das dieselbe / ehe sie von solchen Orten sich
wieder zurück begeben / nach oballegirten §. 4. dieses Edicts, sich und ihre Kleider
waschen / reinigen und auswässern.

Wie es mit den
Dörffern / so in
anderen einge-
parrert seyn / auch
mit denen Weh-
müttern während
der Vieh Seuche
zu halten.

19. Damit auch so viel mehr verhindert werden könne / das aus denen / mit
der Vieh- Seuche inficirten Orten / sich keiner durchschleichen / und das Vieh über
angefandte Orter / wie verschiedentlich gesehen / bringen möge / so sollen / wen sich
ein Viehsterben in einer der Königl. Provinzen ereignet / so lange es währet / die in
seibiger von einem gesunden Ort zum andern aus Städten und Dörffern Reisende
nach dem Edict vom 4. Sept. 1710. mit einem Pässe versehen / und solcher zur Ver-
hütung alles Mißbrauchs mit einem Siegel / auf welchem des Orts Nahme / von
wannen der Reisende kombt / oder sonst ein besonderes Zeichen befindlich / gelien-
pelt seyn / ohne welchen niemand passiret / sondern zurück gewiesen werden soll.

Währendem
Vieh- Sterben
sollen die einge-
so sollen / wen sich
von einem gesun-
den Ort zum an-
dern reisen / mit
zweyen beglaubten
Pässen versehen
seyn / oder zurück
gewiesen werden.

20. Damit endlich auch dem Publico- alle nur erdenkliche Mittel an
Hand gegeben werden mögen / wodurch der Kraantheit des Viehes / durch
Præservacion, und selbst bey eindringenden Ubel / wo möglich / entgegen ge-
gangen / und vorgebeuet werden könne / so seyn hinter diesem Edict nachge-
druckt und mit bezugsfüget (1.) die sogenannte in Anno 1716. publicirte
Gründliche Anweisung von der Kraantheit des Viehes / und (2.) die zu
Halberstadt in Anno 1724. gedruckte Physicalische und Medicinische Unter-
suchung der Vieh Seuche und in beeden nach Beschaffenheit der Umstände an-
gepriezene Hülfis- Mittel. Vor allen Dingen aber ist

Einige vormals
publicirte An-
weisungen und
Nachrichten von
der Vieh Kraan-
theit und Hülfis-
mittel werden
wieder bezugsfü-
get.

21. Von der höchsten Nothwendigkeit / und vor die Conservation des Vie-
hes das aller wichtigste / das an Eiten der Beampten und Gerichts- Obrigkeiten
dafür gesorget / und aller möglichster Fleiß angewendet werde / damit bey denen
Dörffern / gegen der Zeit des angehenden Sommers / überall bequeme / gute und
süchtige Träncken angeleget denen Untertanen es in Zeiten durch einen Umlauff
oder Ankündigung in denen Kirchen bey Straffe angeleget / nachher durch die
Ampts- und Gerichts- Boten heilige Visitationes, obdeme überall nachgetom-
men /

Sorgfältig und
zeitige Anfert-
igung der Träncke
bey denen Dörf-
fern.

men / angestellet / von denselben gedachte Träncke in Augenchein genommen / wan
daran hin und her etwas sehen möchte / es ernuert / und bey der Obrigkeit angein-
det / und Falls auf dessen neuere wiederholte Ordre darunter dennoch nicht reme-
diret / und die Träncke bey der zweyte Visitation nicht in bedörffigen untuerhafften
Stande gesetzet worden / zu ohnmachleiblicher Verkränckung derer so darunter negli-
gent gewesen / von denen Beampten und Obrigkeit des Duchs anhero berichtet / in
solcher Absicht auch von denselben jedes Jahr / mit Ausgang des Aprils / bey allen
und jeden Pfarren ihres unterhabenden Districts specificeirt werden solle / welche
dieser heilsamen Anordnung nachgelebet / oder welche sich darunter säumig erwiesen.
Es ist dieses um so viel nöthiger / da bey der in verschiedenen Jahren her angehaltener
Dürre und hitzigen Witterung / das Vieh an denen meisten Orten grossen Mangel
an Getränke gehabt / und men es nachher darzu bekommen / sich auf einmahl über-
nommen / und dadurch / wie bey Aufschauung des verreckten Viehes öftters bemercket
worden / an Lunge und Leber Schaden gelitten / und daran crepiret.

Damit nun vorkiebender Inhalt dieses gedruckten Patents zu Jedermans
Wissenbracht / und überall gemein gemacht / und zur genauen Obser-
vanz gebracht werde: So wollen und befehlen oft allerhöchstdaachte Sr. Königl.
Majestät hiermit in Gnaden / das solches gehöriger massen publiciret / affigiret
auf dem Lande / auch von denen Kästern auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden
vorgelesen werden solle. Des zu Urkund haben Sr. Königl. Majestät dieses
Edict höchst eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Königl. Insigel bekräf-
tigen lassen: So gescheyen und geben Berlin / den 24. Decembr. 1719.

Fr. Wilhelm.



Handwritten signature

Schlittenbach.

Nach dem bis- hero sowohl Nachrichten einge-

lauffen/ als auch durch unterschiedene öffentliche Schrifften bekandt worden/ daß nicht nur im Heil. Röm. Reich / sondern auch in andern Königreichen und Provinzien unter denen Pferden/ Horn- und andern Viehe eine solche ansteckende Seuche eingerissen / davon viel tausend Stück crepiret / solches Ubel sich nunmehr dem Churfürstenthum Sachsen und dessen incorporirten und andern Landen auch genähert; So ist vor nöthig befunden worden / deren Haus- Wirthen einige Nachricht hievon küniglich zu entwerffen / und vorzustellen / worinnen

- I. Diese Kranckheit des Viehes bestehet / und woran sie zu erkennen/
- II. Mit was vor Hülfss-Mittel sie zu preserviren/ und
- III. Endlich auch zu curiren/ deren sich ein jeder auf den Nothfall zu bedienen hat / und zwar

I. Wird sowohl von alten als neuen Scribenten davor gehalten/ daß diese und dergleichen Seuche nichts anders als ein ansteckendes giftiges hitziges Fieber sey / so in einer Verdickung des bereits bey solchen Thieren sehr starcken Geblüths herrühre. Es sey aber solche Seuche sonderlich demjenigen Viehe / so wohl bey Leibe / sehr fatal , und wen es nicht allzubestigt / endlich durch einen Auswurf / es bestehet nun solcher in Blattern/ Beulen/ &c. sich endigte. Woran nun diese Kranckheit zu erkennen / weisen sattsam die bishero observirten Ken- Zeichen / so mit der vorhergesetzten Meynung überein kommen. Denn da findet sich bey diesen Bestien

1. Ein merklicher und starcker Schauer über den ganzen Leib und Haut;
2. Verliessen sie allen Appetit zur Speise;
3. Hängen sie den Kopff bis auf die Eren / und sind schläffrig;
4. Haben sie hitzigen und stinckenden Athem;

5. Die

5. Die Augen sind feurig;
6. Werfen sich im Stall hin und her / und haben keine Ruhe;
7. Sind schlagbäuchig / und ziehen die Seiten heftig;
8. Truncken mehr als sie sonst gewöhnet;
9. Das Maul und die Zunge ist trocken und hitzig / auch offters schwarz;
10. Über den ganzen Leib bekommen sie grosse Hitze;
11. Am Nachen Beulen und Hie-Blatereien;
12. Bey einigen findet sich Verstopfung des Harns und Leibes / bey andern aber Durchfall;
13. Noch bey andern greisset aufstossen aus dem Magen / und
14. Werden alle Zähne wackel.

Ob nun wohl die letztgemeldte Anzeigungen zum Theil besonders auch in andern Vieh-Krankheiten sich verspühren lassen / so ist aber doch dieses hierbey insonderheit mit anzumercken / das / wenn ein anderer Zufall verpupret wird / und alsbald auch alle Kräfte des Viehes wegfallen / man auf diese gefährliche Krankheit also desto eher Reflexion machen solle.

II. Zur Præservacion dienet nun hinwieder:

1. Das Aderlassen. Den Pferden und Horn-Vieh kan die Brun- oder unter der Zunge / die Lungen- oder sonst eine / so am besten zu finden / gelassen werden.
2. Ein halber Köffel gestoffener Senff-Saamen ist alle früh Morgens / ehe das Pferd abgefüttert wird / unter eine Handvoll angefeuchteten Haier zu mengen / und zu essen zu geben / nach einer Stunde aber kan erstlich die völlige Abfütterung geschehen.
3. Ist bereits in allen Apotheken oder bey theils Materialisten der wohlbekandte Theriaca Diatellron oder Vieh-Theriac vorhanden / von welchen man einen parcken erwachsenen Vieh einen guten Köffel voll in der Woche zwey bis dreymahl geben kan.
4. Dienet Fenchel und Dillen-Saamen auf Brodt-Schnitten / mit Butter übergestrichen / gestreuet / und früh Morgens dem Vieh gegeben.
5. Alle Wochen 2. oder 3. mahl eine Zebe von einem Knoblauch-Haupte dem Vieh in Macten gestreuet / und solches mit hinunter schlucken lassen.
6. Bey denen Pferden sonderlich / wie auch dem Hind- und Schweinen Vieh / ist sehr nützlich ein Antver von gleichen Theilen rohen Spieß-Glas und Salpeter gemacht / und daren einem erwachsenen Stück die Woche zwey mahl / jedes mahl ein Loth / in angefeuchtem Futter zu fressen zu geben; Welten aber das Spieß-Glas bey dem tragenden Vieh vor verdächtig und schädlich gehalten wird / kan an statt dessen von den andern Præservir-Mitteln eines ausgegeben werden.
7. Nicht minder ist wohl gethan / wenn man das Vieh von einer Lauge von ungleichen Kalcke / oder in Ermangelung dessen / von Bächner reinen Aischen gemacht / etwas truncken läset;
8. Wird nicht minder hierzu dienlich sein / die Ställe rein auszufaubern / und mit Wachelder-Holz / Sadebaum / Kühn-Holtz / ic. wohl auszuräumen.
9. Auch kan viel beitragen / wenn das Vieh täglich mit reicher Streu versorget / reinlich gehalten / und wenigstens des Tages zweymahl getriegelt wird.

III. So bald man nun an dergleichen Thieren die obangemeldten Zeichen spüret / sind solche von dem andern Vieh in andere Behältnisse gänglich abzusondern / die Ställe / wo es gestanden / nebst denen Gefäßen / woraus sie Fütterung genossen / wie auch die Wand selbst wohl auszufaubern und mit Lauge zu waschen / und ihnen

1. Aber zu lassen / daſerne aber ſchon zwey oder drey Tage die Kranckheit angehalten / ehe ſie erkant worden / iſt nat̄ ſolcher anzunehmen / eingegeben

2. Können ſolche an beyden Seiten des Halses mit einem beſſen breiten Eiſen / wie ſolches den Hof- Vezgen beſandt / gebrandt / oder ihnen

3. Ein Haar- Seil unter den Mund am Rinne oder an der Bruſt gezogen werden.

4. Können ihnen die Nagen- Lecher und Ohren mit einem Pflaumen durchſtochen / und in die Ohren zwey bis drey Loth Eſig gegoffen / auch mit dem Kopff erſtlich niedergebunden / und den wieder in die Höhe geſaſſen werden.

5. Wenn es nun in einen warmen Stall gebracht / iſt es des Tages etliche mahl wohl zu ſtraeeln / und über den ganzen Leib mit warmen Hänen oder andern Tüchern zu reiben / mit Decken wohl zudecken / und in Ermangelung deroſelben / ſind ſolche von Stroh zu machen / und alſo das Thier vor der äußerlichen kalten Luſt wohl zu verwahren.

Zum innerlichen Gebrauch dienet:

1. Ein Pulver von gleichen Theilen Spießglas / Salpeter und grauen / oder in Ermangelung deſſen / gelben Schwefel / gemacht / von welchen alle 3 bis 4 Stunden einem erwachſenen Stück Vieh ein Loth in warmen Getränke einzugeſſen.

2. Daſerne dieſes nicht bey der Hand / oder ſonſten zu haben / kan von den nachgeſetzten Kräutern und Wurzeln ein Pulver bereitet / und ihnen auf gleiche Art und Gewicht davon beigebracht werden / das Pulver iſt aus nachfolgenden Kräutern und Wurzeln zu bereyten / und leiſtet ſolches an Kräften keinen Abgang / weur nur etliche davon genommen werden / als

Scordien- Kraut/	Entian/
Gorbenedicten- Kraut/	Tormentill- Wurgel/
Grettiſcher- Dytam/	Scorzoner- Wurgel/
Tauſendgülden- Kraut/	Hündlauſt- Wurgel/
Kautle/	Eber- Wurgel/
Salben/	Lorbeer/
Angelick- Wurgel/	Wacholderbeeren / &c.

Milch kan man einige oder alle von dieſen Kräutern in Bier abkochen / und ihnen 1 bis 1 Rängen des Tages mit und ohne dem Pulver alle 4 Stunden wechſels- weis einzugeſſen / auch 3 bis 4 Tage damit anhalten / und ihnen allezeit 2 bis 3 Stunden darauf kein Futter geben.

3. In das Getränke kan man ihm allezeit Kleyen mengen / und ſolches warm geben / es dienet auch / daſ man in Waſſer angezündeten Campher abſcheret / und ihnen ſolches zu trincken verſetzet.

4. Wenn dergleichen Thiere nicht ſtallen können / dienet hierzu das gekochte Waſſer von Peterſilgen- Wurtzel mit Krebs- Augen und Lorbeer/ in gleichen etwas Saltz in den Schlauch geſetzet.

5. Bey Mangel der Miſtung iſt ihm ein Tranck von Venetiſcher Seiſſe 1 Loth / Haſelw- erz 2 Quentl. Sadebaum andertſhalb Quentſtein in Wein oder Bier gekocht / bezubringen / worauf man das Vieh etwas herum ſühren kan. Auch braucht man von auſſen im Schlauch Speck mit Venetiſcher Seiſſe unter einander gemenet / ſo hinein geſetzet wird.

6. Daſ
W.

6. Daffern sich eine Muthmassung wegen der Würmer hervor thut / kan man
1. Loth Quecksilber im Wasser kochen / und ihm das abgegossene Wasser zu trincken
gegeben. Auch diener hierzu / wen man nachfolgende species in Ewig gekochet / und
ihnen davon ein halb Rängen bebrunget / als Schuster-Schwartz 3. Loth /
Theriac 2. Loth / Venetische Seife 2. Loth / Sadebaum eine Handvoll.

7. Zu dieser Krankheit können auch die von denen Thieren genommene Theile viel
mit beytragen / als roh geraupet / gebrant und gekochtes Hirsch-Horn / Biber-Pul-
ver / Wallratsch /c. jedoch muß solches alles in sehr starkter Doß bis an ein Loth beyge-
bracht werden.

8. In Schlesien hat man sich sonderlich des Stein- und Scorpion Oels bedienet /
von einem von beyden 20. Tropffen auff ein Stück Brodt gelassen / noch mit einem
andern Stüek zudecket / und dem Vieh zu verschlucken im Rachen geteet. Der-
gleichen läßt sich auch mit Terpentiu Oel / Balsamo Sulph. Terebinth &c. thm.

9. Finden sich im Hals und an der Zungen Weulen und heisse Blattern / sind sol-
che mit Asche / Schwefel / Salz und Ewig des Tages öfters auszuwaschen / und die
Zunge damit zu reiben / und wender Rachen von den alda vorhandenen Weulen und
Gränden sich verschlucken wolte / muß man mit einem weichen Stüek mit Butter
bestreichen / eine Elle lang öfters des Tages hinein führen / und ihnen Luft machen.
Müssen aber die Blattern geöffnet werden / so kan man sich des ehemahls gebräuch-
lichen silbernen Instrumentes bedienen.

10. Auf die ausgezochenen Weulen werden gebratene Zwiebeln gelegt / und wen
solche angebrochen / mit Theer zugeheilet. Den Schaffen wird dienen die Weulen un-
ter den Augen zu lassen: Ingleichen kan man sie in die Ohren schneiden / Salz mit
grüner Weennuth oder groß. n. Schell-Kraut / auch Pulver aus Liebssteckel / Mant-
wurfs / Lorbeer /c. eingeben / ingleichen aus diesen Speciebus gekochte Trancke bey-
bringen. Denen Schweinen sind die Weulen an denen Hinterläuffen oder Keulen zu
öffnen / auch kan ihnen Schordien-Kraut / Theriac / gelb Kempfarn unter kleyen
gemengen / in warme Getränke gegeben werden.

Und wein den diese und dergleichen Mittel allen Haus-Müttern und Wirthen
schon bekant / solche auch in allen Wirthschafft. Büchern befindlich / hält man es
vor unndthig / diese weitläuffig hieber zu setzen. Schlüsselich wird nur noch dieses zu
erinnern vor nöthig trachtet / daß man diese abgesonderte extrahirte Vieh in wohl-
verwahrten Ställen vor der rauhen Luft durch gewisse Personen / die mit dem andern
Vieh nichts zu thun haben / versorgen und mit dem tüchtigsten reinen rauhen und
andern Futter / auch warmen Getränke / darinnen etwas kleyen / Gersten-Schroff
und dergleichen angemengt / versorgen lassen soll / und darne es wieder geneuel
wird solches nicht eher / als nach verfloßnen zwen Monathen / wieder unter das an-
dere Vieh zu lassen / auch alle andere Praecautioen wegen des Anfalls zu gebrauchen
seyn.

No. II.

A.

Physicalische und Medicinische

Untersuchung

Der igt grassirenden

Kind-Vieh-Seuche.

S Achdem die Königliche hochlöbl. Regierung allhier /
uns Endesbenannten demandiret und aufgetragen / daß wir uns
forcess

förderfaust zusammen thun / wegen der anhaltenden Vieh-Scuche in eusam hujus
 in orbi inquiriren / zu dem Ende durch den Scharfrichter ein oder 2. Stück von dem
 verreckten Vieh aufhauen lassen / alles in Augenschein nehmen / und gründlich un-
 tersuchen sollten / ob das Ubel contagieus, oder von was Natur es sonst sey? In-
 gleichen überlegen / was vor Mittel und Medicamenta zu gebrauchen / und welche
 die bewährtesten seyn möchten / dieses Ubel zu heben? und davon unfern Bericht an
 allhiege Königl. Regierung abstaten sollten. Welchem Befehl zu schuldigster
 Folge wir dem am 4. Decembr. dieses Jahrs / einige Stück Rind-Vieh / so an der
 igt wäntenden Vieh-Scuche allererst verreckt / aufhauen lassen / selbiges in Augen-
 schein genommen / und die Viscera in selbigen / als Herz / Lunge / Leber / Mütze
 ohne Ladel / und gesunde Vieh gleich / die Galle aber extraordinair groß / und die
 Gedärme inflamirt, mit fauler Materie angefüllt und aufgelauffen befunden. In
 Mehrere Stück Vieh zu besichtigen hielten wir für überflüssig / weil uns die Scuche
 vorhin schon bekandt / und die anwesenden Bürger / Scharfrichter / Huten und dergl.
 einhellig bezugeten / daß die Umstände bey dem krankten und todten Vieh einerley
 wären befunden worden; der Anfall geschehe plötzlich / da es mit einem starken Frost
 befiele / alle Kräfte wären dan bey solchem Vieh auf einmahl weg / darauf folgete
 starke Hitze / welche sich sonderlich aus des Viehes Nachen durch hitzigen stincken-
 den Athem / auch großer Begierde zum Sauffen zeigte / worauf es den einer
 Durchfall erregte dadurch grentliche faule Materie, zuweilen mit Blut gemischet weg-
 gangen / solches währete 2. 3. höchstens 5. Tage / so wäre es todt / das fette Vieh stürbe
 geschwinde als das magere / und wans zur Ader gelassen würde / verreckte es noch
 zeitiger / alles was dagegen sonst noch wäre gebraucher worden / als Brandtrauen /
 Korben / Wacholdern / Theer / Herings / Backsteinlein / Schwefel / Wund- Wasser /
 und dergleichen hätte nichts geholffen / sondern was erst an dieser Scuche ertractiret
 das genze gewis fort / und steckte gemeintlich das andere Vieh auch an.

Von diesen Malo nun gründlich zu urtheilen / wird es hauptsächlich darauf an-
 kommen / daß wir folgende 4. Puncta Physicalisch untersuchen / und deutlich beant-
 worten:

1. Was die Ursache dieser Vieh-Scuche / und wie solche zu nennen.
2. Von was Natur selbige sey / und ob sie würcklich contagieus?
3. Was dem krankten Vieh vor Mittel dagegen zu gebrauchen? Und
4. Wie das gesunde Vieh dafür zu präserviren / folglich dem schäd-
 lichen übel zu steuren sey?

Dieses zu seihen / können wir nicht anders / als das wir von denen Menschlichen
 Krankheiten / welche ratione causae, symptomatum & exitus morbi mit dieser
 Vieh-Scuche harmoniren / etwas zum Grunde legen / und daraus subsumiren.
 Wie nun es seine Nichtigkeit hat / daß der Mensch vitam animaleam cum bellis ge-
 mein habe / folglich sibi relictus dem Leibe nach / auch ebenmäßig gleich wie die
 bruta erkrankte und sterbe / nach des weisen Salomonis Ausspruch Cohel. III. 19.

Es gehet dem Menschen wie dem Vieh / wie dies stirbt / so stirbt das auch.
 Und wäre zu wünschen / daß solche bruta animalitas, in manchen Menschen nicht noch
 ärger verhanden wäre / als in denen bellis; worauf Salomo l. c. in darauf folgenden
 weiter mag gesehen haben. Davon aber voritzo nichts mehr zu gedenken / als daß
 von menschlichen Krankheiten auf Vieh-Scuchen & vice versa, gar wohl zu argu-
 mentiren und zu schließen stehe. So ist nun denen Medicis practicis bekandt / daß
 wan morbi epidemici unter denen Menschen grassiren / und in wenig Tagen auch
 viele

vi-le davon hinstaffen / solches nicht schlechterdings die Kranckheiten seyn / welche
 communiter mit dem Nahmen der hitzigen Fieber belegt werden / weil solche gewalt-
 tig von einander diileriren / sondern diejenigen morbi acuti ; welche von einer Fäu-
 lung in partibus corporis fluidis sich originiren / und cum malignitate conjungiret
 sind / als giftige Docken / Maaßen / Friesel / Flecke . Fieber / und die Pest selbst / die
 sind / welche mit ihrer geschwinden Fäulung humores & sanguinem ; als worinn
 des Leibes Leben bestehet corrupiren / und gar balde Fieberabend machen / wan nicht
 mit Medicamentis blandis , Bezordicis , Balsamicis , putredini resistentibus ,
 diaphoreticis , nervinis &c. der Natur geholffen / und das principium putridum , hal-
 tuosum malignum , e corpore eliminiret / und die Natur gestärket wird . So nöthig
 nun in febre ardente , caelo genant / ubi quantitas & ebullitio sanguinis in culpa
 ist / eine Aderlasse zu adhibiren . So ist herwegen von erfahrenen Medicis so die Natur
 verziehen / vielfältig angemerket worden / das in omnibus morbis putridis , malignis ,
 petechialibus , (die auch hitzige Fieber heißen) omnia remedia calida vehementiora
 drastica , insonderheit aber venesection sehr schädlich / ja funesta sey : Wie solches
 insonderheit der Königl. Leib . Medicus Herr Hof . Rath Stablaßeritet / auch
 experientia edoctus , seine vormahlige Meynung selber corrigirt hat / wiewohls anno-
 tat , ad Dissert . eius inaugural . de febr . petechialibus it . Observat . ei . Chym . Physic .
 medic . de usu nitri medico polychresto , ubi p . 158 . hæc verba leguntur : ego quo-
 quæ numerosissima experientia edoctus assentior & subscribo , quod periculo-
 sissimi eventus in hoc morbo exsultat venesectione . Wan wir nun bey dem aufste-
 hauenen Vieh in viceribus nichts ungesundes angemerket / wohl aber gefunden / das
 in primis viis & humoribus eine grosse Fäulung vorhanden / bilis & qualitate &
 quantitate pecciret / daher beym Erkranken des Viehes der starcke Fros / grosse Hitze /
 wegfallen aller Kräfte / stinckender Athem / abentheulicher Durchfall mit vieler gar-
 stiger und blutiger Materie entsteht / worauf ein geschwinde Tod erfolget .

So halten wir auf die 1ste Frage nicht ohne Grund davor / das die Vieh . Seuche
 in principio putredinoso maligno , facile communicabili habituoso bestie / welches
 theils durch ungesunde Weide / saule verderbene Futterung / theils auch durch frem-
 des bereits in sich gewesenes Vieh entstanden und causiret worden / auch solchen nach
 diese Seuche ein morbus putridus , valde acutus cum dysenteria maligna conjunctus ,
 oder eine stießende Vieh . Pest zu nennen sey . Aus diesen allen solget nun von selbst /
 wie die andere Frage zu beantworten / nemlich das zueus diese Vieh . Seuche von gift-
 tiger Natur / und allerdings sehr contagios sey / wie den angemerket worden / das
 wan das gesunde Vieh nicht bald von dem kranken abgesondert worden / selbi-
 ges auch angestecket habe / ja die Menschen / welche bey dem kranken Vieh gewesen /
 auch Hunde / Katzen und dergleichen / können es dem gesunden Vieh leicht zubringen /
 woraus den Sonnenflar / das es eine sehr ansteckende Seuche / zugleich aber auch
 eine von Gott zugeschickte Land . Plage sey .

Auf die 3te Frage nun zu kommen / was vor Mittel dem kranken Vieh zu
 gebrauchen ? So ist aus dem bisher angeführten / da erwiesen worden / das eine
 Fäulung des Uebels Ursach sey / leicht zu ermessen / das die bereits hie und da gebrach-
 ten Mittel / als Schwefel / Vorbeeren / Wacholderbeeren / Backofenlein / Teber / Herings /
 auch Aderlassen und dergleichen nicht zureichend / ja im geringsten nicht vermögend
 gewesen / solches zu heben . Denn wie ist es wohl möglich ? das solche obgeneldete
 Sachen und dergleichen / solcher starcken Fäulung und Giffen widerstehen / und
 die Natur des Viehes stärken können / das solche capable dadurch werde / das

miasma morbosum contagiosum ad peripheriam corporis zu bringen und zu eliminiren / worauf aber die Cur hauptsächlich ankombt, vielweniger noch kan curative eine Aderlasse dessen wohl aber die Natur des Viehes noch mehr schwächen, daß das Francke Vieh desto eher berrecken muß, wie sie und da die Erfahrung solches gelehret.

Wir haben derohalben / nach wohl überlegten Umständen und Bedachtigkeit dieser Vieh-Steuche / für gut befunden / folgende Mittel gegen dieses Ubel in Vorschlag zu bringen:

1.) Ein Theriac.

Rec. Theriac. diateser. libras IV.

Rad. Angelic.

pimpinell.

Herb. Scordii.

Terr. sigillat ana libram sem.

Rob. sambuc. libr. unam femis. mell. q. S.

misc. probe S. a. allerv. utui.

2.) Ein Pulver.

Rec. Antimonii crudi

nitri purissimi

G. C. uti ana libr. j.

m. f. pulv. dosis ab unc. sem. ad unc. j.

3.) Ein Tract.

Rec. Herb. Scordii.

millefol.

rutae ana MVj.

salvia.

menth.

Flor. chamomill. ana Mijj.

baccar. juniper. Mj.

c. c. m. f. species zu

4. Eymer Wasser darin zu kochen / und nachdem es abgekühet ein viertel Pfund Salpeter dazu zu thun.

4.) Ein Räucher-Pulver.

Rec. baccar. juniperi. libr. ij.

Rad. imperator.

angelic.

Herb. antirrhin.

tanacet.

Valeriana.

flor. hypericon. ana libr. sem.

m. f. pulv. groil.

So bald nun ein Stück Vieh mit dieser Krankheit und den Frost befällt / können denselben 2. bis 3. Loth / nach dem das Stück stark oder alt / von dem Theriac in Wasser zerlassen / mit einem Horn eingegeben werden / dar anses mit Wollen oder Stroh 2. oeten beleyet / warm gehalten / oder gestriegelt / und mit wolleinen Lappen gnug gerieben werden kan / welche alle Morgens zu wiederholen. Wenn die Hitze seiget / und das Vieh begierig ist zu küssen / kan man ihm Wasser geben / darin Esmide-Sylacten oder Stahl abgekühet worden / oder auch statt dessen / Salpeter / Strich-Horn / und geröstet Brodt ins Saunen legen. Ferner können von dem Vieh-Pulver des Abends anderthalb bis 2. Loth / nach dem Alter / dem Francken Viehe gegeben werden. So mag auch von dem Tract ein Köffel des Tages ein paar mal eingegeben werden. Mit diesen Mitteln ist zu continuiren / daß eine Ausdünstung erfolge / und wie schon gedacht / das Vieh dabey möglichst warm zu halten / auch Morgens und Abends die Ställe mit dem Räucher-Pulver auszuräuchern.

Was

Was endlich die 4te Frage betrifft / wie das noch gesunde Vieh vor der Seuche zu präserviren / folglich dem schädlichen Ubel zu steuern sey? So ist das allerbeste und nöthigste Mittel / daß das gesunde Vieh aus denen Ställen / darin was erkranket / sofort weg / und in reine gesunde Ställe gebracht werden an das aber nicht zehrt / und das kranke Viehe heraus gebracht wird / hi nächst damit gebessert: den das Futter / Heu / Stroh und Mist im Stalle sind capable, das darin gebliebene gesunde Vieh zu inficiren / welches wohl zu merken. Weil auch diese Contagion durch Menschen und Vieh leicht weiter geschleppet wird / so müssen die Hirten und Gejinde / welche bey das erkrankte Vieh kommen / keine wollenen oder Peltz Kleider / noch rauhe Häusen tragen / weil solche Sachen das miasma morbosum leicht anfassen / daher besser / wenn solche Leute nur Linnen oder Lederne Kleider anhaben / und wann sie krank Vieh berührt / sich jedes mahl wieder waschen und rauchern / auch dahin sehen müssen / daß keine Hunde mit ihnen zum kranken Viehe laufen.

Es dienen auch obige curativ-Mittel zur Präcaution, wenn dem gefunden Vieh wochentlich ein paar mahl in geringerer Dosis davon / oder auch zuweilen ein halb Dössel Nauten oder Scordien-Essig eingegeben wird. Ein delacium oder Haar-Seifen an des gefunden Viehes Hals gelegt / so daß es langsam exsirt / wird auch nicht ohne Nutzen seyn. So möchte auch präservando rineiderrass / unter des Viehes Zungemüch zu widererathen sehn / doch mit der Vorsicht / daß man gewiß berichtet sey / daß solch Vieh von dem Contagio noch nicht inficirt / oder schon krank sey; Wobey überhaupt noch zu erinnern / daß so wenig dem kranken / als gefunden Viehe / keine andere als gesunde und mäßige Fütterung gegeben / und nicht zu stark gefüttert werden müsse.

Wann nun dieses nur kurz abgefaßte Gutachten / auch in der Natur gegründete heilsame Vorschläge wohl obervirt / und die angerathene Mittel recht adhibirt werden / haben wir / nechst Göttlicher Hülffe / gute Hoffnung / daß dem Publico damit gedienet / auch fernern Einreissen des schädlichen Vieh-Sterbens gesteuert werden möchte; Dabey aber auch der allmächtige Gott bußfertig anzusehn / daß er das Straf-Ubel in Gnaden wieder abwenden / und für fernern Land-Plagen uns väterlich bewahren wolle; Welches wir von Herzen wünschen. Halberstadt / den 6. Decemb. 1723.

J. W. Ræfeler, Dr.
Hof-Medicus und Ober-Land-Physicus
im Fürstenthum Halberstadt.

A. Ph. Bornemann Dr.
Stadt-Physicus.

A. N. 16

Kg 2973
40

HS-Abt.

211



Erneuertes
EDICT,

Wey fest hier und da
Von neuen eingerissener

Sieh Seuche

Und was vor
Præcautiones und Anstalten
Dagegen in
Sr. Königl. Majestät
Königreich /
Provinzien und Landen
Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin den den 24ten Decembr. 1729.

Gleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoffbuchdrucker.

